



Resolution 2404 (2018)

**verabschiedet auf der 8194. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Februar 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009), 2030 (2011), 2048 (2012), 2092 (2013), 2103 (2013), 2157 (2014), 2186 (2014), 2203 (2015), 2267 (2016) und 2343 (2017),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Februar 2018 über Guinea-Bissau (S/2018/110) und den darin enthaltenen Empfehlungen und die Anerkennung des Generalsekretärs für die Rolle seines Sonderbeauftragten und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNIOGBIS) bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus unterstreichend,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus, hervorhebend, dass die guinea-bissauischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet des Landes tragen, und unterstreichend, wie wichtig nationale Eigenverantwortung für die Durchführung inklusiver Politik-, Friedens- und Sicherheitsinitiativen ist,

betonend, dass die Regierung Guinea-Bissaus weiter konkrete Schritte auf dem Weg zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in dem Land unternehmen muss, indem sie die politische Krise in Guinea-Bissau auf inklusive Weise beilegt, freie, faire, glaubhafte und transparente Parlaments- und Präsidentschaftswahlen veranstaltet, wie in der guinea-bissauischen Verfassung vorgesehen, den Sicherheitssektor wirksam reformiert, gegen Korruption vorgeht, indem sie das Justizsystem stärkt, die öffentliche Verwaltung und die Verwaltung der Staatseinnahmen ebenso verbessert wie die Bereitstellung von Grundversorgungseinrichtungen für die Bevölkerung und die Menschenrechte fördert und schützt, und ihre Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten würdigend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die seit langem anhaltende politische und institutionelle Krise zwischen den politischen Hauptakteuren, unter anderem dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Parlamentspräsidenten und der Leitung der politischen Parteien in Guinea-Bissau, aufgrund deren das Land bei der Gewährleistung von Frieden und Stabilität durch die Umsetzung seiner nationalen Reformagenda nicht vorankommt und



die die Fortschritte zu untergraben droht, die seit der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung nach den 2014 abgehaltenen Wahlen erzielt wurden,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Lage der Bürger Guinea-Bissaus, die unter den negativen Auswirkungen der politischen Krise leiden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle politischen Akteure, die Interessen des guinea-bissauischen Volkes allen anderen Erwägungen voranzustellen,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Modibo Ibrahim Touré, des Präsidenten der Republik Togo, Seiner Exzellenz Faure Essozimna Gnassingbé, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), des Präsidenten der Republik Guinea, Seiner Exzellenz Alpha Condé, in seiner Eigenschaft als Vermittler der ECOWAS für Guinea-Bissau, des Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union, Ovídio Pequeno, und anderer Gesprächspartner bei der Suche nach einer friedlichen Lösung zur Überwindung der festgefahrenen Lage und unter Hinweis darauf, dass es zwischen den Vereinten Nationen, der ECOWAS, der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union abgestimmter Maßnahmen bedarf,

sowie unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen der an dem Friedenskonsolidierungsprozess in Guinea-Bissau beteiligten fünf internationalen Organisationen (Afrikanische Union, Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, ECOWAS, Europäische Union und Vereinte Nationen) und in Unterstützung ihrer Appelle an alle Beteiligten in Guinea-Bissau, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsverträgen zu achten und alle öffentlichen Handlungen oder Diskurse zu unterlassen, die die Spannungen in dem Land verschärfen könnten,

unter Hinweis darauf, dass die Durchführung des Abkommens von Conakry vom 14. Oktober 2016, das auf dem Fahrplan der ECOWAS zur Lösung der politischen Krise in Guinea-Bissau beruht, der Hauptraum für eine friedliche Lösung der politischen Krise ist, da sie für die nationalen Behörden und politischen Führungsverantwortlichen sowie die Zivilgesellschaft eine historische Gelegenheit darstellt, gemeinsam für politische Stabilität zu sorgen und dauerhaften Frieden zu schaffen,

in Würdigung der anhaltenden Vermittlungsbemühungen der ECOWAS zur Förderung der Umsetzung des Fahrplans der ECOWAS und des Abkommens von Conakry, die das Gremium der Staats- und Regierungsoberhäupter der ECOWAS am 27. Januar 2018 in Addis Abeba mit seiner Bitte an den Präsidenten Guinea-Bissaus, auf Konsensbasis eine Ministerpräsidentin beziehungsweise einen Ministerpräsidenten zu ernennen, und an die Unterzeichner, eine Regierung zu bilden, im Einklang mit dem Abkommen von Conakry und spätestens am 31. Januar 2018, unter Beweis gestellt hat, *Kenntnis nehmend* von dem im Anschluss an die hochrangige Vermittlungsmission nach Bissau herausgegebenen Kommuniqué vom 1. Februar 2018, von der Feststellung, dass das Abkommen von Conakry nicht geachtet wurde, und von der diesbezüglichen Anweisung an den Präsidenten der Kommission, Sanktionen gegen alle Personen oder Organisationen zu verhängen, die den Prozess zur Beendigung der Krise in Guinea-Bissau behindern, und *Kenntnis nehmend* von dem nachdrücklichen Appell des ECOWAS-Gremiums an die Afrikanische Union, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Europäische Union und die Vereinten Nationen, die ECOWAS bei der wirksamen Anwendung dieser Sanktionen zu unterstützen,

betonend, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau sind, ferner nachdrücklich darauf hinweisend, wie

wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe von Frauen und Jugendlichen in diesen Prozess auf nationaler und auf lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an dem Prozess mitzuwirken,

feststellend, dass die Verzögerungen bei der Durchführung des Abkommens von Conakry die Dialogbemühungen und die Überprüfung des anwendbaren rechtlichen Rahmens vor der Abhaltung der Parlamentswahlen 2018 und der Präsidentschaftswahlen 2019 untergraben haben, und ferner davon *Kenntnis nehmend*, dass die Handlungsunfähigkeit der Institutionen, insbesondere der Nationalversammlung, Fortschritte bei der Überprüfung der Verfassung verhindert hat,

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, vorrangige Reformen des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel, im Rahmen der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus, zur Festigung des Friedens und der Stabilität in dem Land führen können,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sich auch weiterhin nicht in die politische Situation in Guinea-Bissau einmischen, und mit Lob für die in dieser Hinsicht gezeigte Zurückhaltung sowie die Friedlichkeit des Volkes Guinea-Bissaus,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Guinea-Bissaus mit Unterstützung des UNIOGBIS und der internationalen Partner den Aufbau unparteiischer, transparenter, rechenschaftspflichtiger und professioneller nationaler Sicherheits- und rechtsstaatlicher Institutionen fortsetzt,

betonend, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

in Ermutigung anhaltender Anstrengungen der Regierung, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu gewährleisten, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

in Würdigung der Bemühungen, mit denen die ECOWAS dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission (ECOMIB),

unter Begrüßung des fortgesetzten Beitrags der ECOMIB zur Förderung der Stabilität in Guinea-Bissau und die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, die ECOMIB weiter zu unterstützen und ihr behilflich zu sein,

in Ermutigung des Engagements, der Vermittlungsbemühungen und der direkten Kontakte der Afrikanischen Union zu den politischen Akteuren Guinea-Bissaus angesichts der verstärkten Anstrengungen, die derzeit festgefahrene politische Lage überwinden zu helfen,

mit der erneuten Aufforderung an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Stabilität, die vom Drogenhandel sowie von allen Formen des illegalen Handels, einschließlich des Menschenhandels, und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgeht, und in dieser Hinsicht die Regierung Guinea-Bissaus, die ECOWAS, das UNIOGBIS, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und andere relevante Interessenträger zu anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung dieses Problems *ermutigend*,

erneut betonend, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss und dass das Weltrogenproblem und die damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken, und unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig und dringend die weitere Bereitstellung von Evaluierungskapazitäten und fortgesetzter Unterstützung durch die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und internationale, regionale, subregionale und bilaterale Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung, in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das UNODC gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem UNODC und dem UNIOGBIS,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die guinea-bissauischen nationalen Interessenträger, die notwendige Entschlossenheit an den Tag zu legen, um die Dynamik in Bezug auf Fortschritte in wesentlichen Bereichen wiederherzustellen, wie in dem Terra-Ranka-Programm vorgesehen, das der Gebergemeinschaft bei den im März 2015 in Brüssel abgehaltenen Rundtischgesprächen vorgelegt wurde,

unter Betonung der Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung wahrnimmt, um geeignete Bedingungen dafür zu schaffen, dass die Kinder Guinea-Bissaus eine Bildung erhalten,

unter Betonung der in der Resolution 1325 (2000) und den späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung,

unter Betonung der Zusammenarbeit zwischen dem UNIOGBIS, den nationalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erhöhung der gesellschaftlichen und politischen Partizipation der Frauen in Guinea-Bissau und unterstreichend, dass bei der

Durchführung aller relevanten Aspekte des Mandats des UNIOGBIS, einschließlich der nationalen Aussöhnungsprozesse, des Aufbaus von Institutionen und der Behebung der tieferen Ursachen der Instabilität, auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung, die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung anzugehen, weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die von den Partnern des Landes, namentlich im System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union, der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, bei der Internationalen Geberkonferenz für Guinea-Bissau am 25. März 2015 in Brüssel bereitgestellten koordinierten und seit langem gewährten Unterstützung für die Regierung,

unter Begrüßung des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 734. Sitzung am 14. November 2017 herausgegebenen Kommuniqués, in dem die Notwendigkeit glaubhafter Wahlen, insbesondere Parlamentswahlen im Jahr 2018, nach dem rechtskräftigen Zeitplan hervorgehoben wurde,

unter Begrüßung des anhaltenden Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung mit Guinea-Bissau, *Kenntnis nehmend* von der am 14. Februar 2018 abgehaltenen Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Abkommen von Conakry, betonend, wie wichtig die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit der Verfassung Guinea-Bissaus ist, und unterstreichend, wie wichtig die Verlängerung des Mandats des UNIOGBIS um ein weiteres Jahr ist,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

Verlängerung des Mandats

1. *beschließt*, das Mandat des UNIOGBIS um einen am 1. März 2018 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 28. Februar 2019 zu verlängern;

2. *fordert* die Umsetzung der Empfehlungen der strategischen Überprüfungsmision, wonach das UNIOGBIS seine Anstrengungen auf seine politischen Kapazitäten zur Unterstützung der Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ausrichten und seine Managementstruktur straffen muss, und *legt* dem UNIOGBIS *nahe*, wirksamer und effizienter zu arbeiten;

3. *ersucht* das UNIOGBIS, sich unter anderem mittels der Guten Dienste und der politischen Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die nachstehenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) die vollständige Durchführung des Abkommens von Conakry und des Fahrplans der ECOWAS zu unterstützen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen ebensolchen nationalen Aussöhnungsprozess zu vermitteln und dabei die demokratische Regierungsführung zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung dringend notwendiger Reformen;

b) mittels Guter Dienste den Wahlprozess zu unterstützen, um alle Seiten einschließende, freie und glaubhafte Parlamentswahlen im Jahr 2018 innerhalb des rechtlich festgelegten Zeitrahmens zu gewährleisten;

c) die nationalen Behörden dabei zu unterstützen, die Überprüfung der Verfassung Guinea-Bissaus zu beschleunigen und abzuschließen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

4. *bestätigt*, dass das UNIOGBIS und der Sonderbeauftragte zusätzlich zu den genannten Prioritäten die internationalen Anstrengungen in den folgenden Bereichen weiter unterstützen, koordinieren und leiten werden, um dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Guinea-Bissau zu gewährleisten:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) den nationalen Behörden und Interessenträgern bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und zur Berichterstattung darüber durchzuführen;

c) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem UNODC strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bereitzustellen;

d) die Regierung Guinea-Bissaus dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) und 2242 (2015) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

e) in enger Zusammenarbeit mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung die Regierung Guinea-Bissaus im Hinblick auf die kommenden Wahlen bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich seitens der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union;

Politische Lage und Menschenrechtssituation

5. *unterstützt* die Anstrengungen der ECOWAS, für eine rasche Beilegung der Krise zu sorgen, und nimmt Kenntnis von ihrem Beschluss vom 4. Februar 2018, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens von Conakry behindern, des einzigen Konsensrahmens zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung für diese Krise, deren Voraussetzung nach wie vor die Ernennung einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten auf Konsensbasis und die Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung ist;

6. *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger *auf*, das Abkommen von Conakry und den ECOWAS-Fahrplan strikt zu achten und einzuhalten, um ihre Differenzen beizulegen und die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich das Land gegenüber sieht, und *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger *ferner auf*, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die zu einer Eskalation der Spannungen führen und zu Gewalt aufstacheln könnten;

7. *fordert* alle politischen Akteure *nachdrücklich auf*, die Interessen der Bevölkerung Guinea-Bissaus allen anderen Erwägungen voranzustellen, und fordert in dieser Hinsicht die guinea-bissauische Führung auf, das Abkommen von Conakry und den Sechspunkte-Fahrplan von Bissau strikt zu achten und zu einzuhalten, um ihre Differenzen beizulegen und die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich das Land gegenüber sieht, insbesondere angesichts der für 2018 vorgesehenen Parlamentswahlen, und fordert ferner

die guinea-bissauischen Interessenträger auf, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die zu einer Eskalation der Spannungen führen und zu Gewalt aufstacheln könnten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Parlamentswahlen innerhalb des rechtlich festgelegten Zeitrahmens im Jahr 2018 und Präsidentschaftswahlen im Jahr 2019 abzuhalten, erinnert daran, wie relevant es ist, die im Abkommen von Conakry vorgesehenen zentralen Reformen durchzuführen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2018 und 2019 zu schaffen, sowie das Wahlrecht zu reformieren und ein neues Gesetz über politische Parteien zu erlassen, und *ersucht* das UNIOGBIS, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und dem Landsteam der Vereinten Nationen eine fristgerechte Durchführung dieser Wahlen und die Stärkung der Demokratie und einer guten Regierungsführung zu unterstützen;

9. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus und alle Interessenträger, einschließlich des Militärs, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, *auf*, einen alle Seiten einschließenden, echten Dialog aufzunehmen und zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen, und die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die politisch-militärische Dynamik, die Überprüfung der Verfassung, die Ineffektivität der staatlichen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Straflosigkeit und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Armut und den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten zu richten;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden Dialogs aller Interessenträger zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau und fordert die nationalen Behörden auf, die Überprüfung der Verfassung des Landes zu beschleunigen;

11. *fordert* die Sicherheits- und Verteidigungsdienste *auf*, sich auch künftig voll und ganz der zivilen Kontrolle zu unterstellen;

12. *würdigt* die wichtigen Bemühungen der ECOWAS und *legt* der ECOWAS *nahe*, den Behörden und politischen Führungsverantwortlichen Guinea-Bissaus durch den Einsatz Guter Dienste und Vermittlung auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren;

13. *ermutigt* die ECOWAS und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und allen Interessenträgern die notwendigen Schritte zur Organisation eines Treffens der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau zu unternehmen;

14. *nimmt Kenntnis* von der Menschenrechtssituation in dem Land und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, unter anderem an Frauen und Kindern, begangen haben, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

15. *missbilligt* es, dass Meldungen zufolge das Recht, sich friedlich zu versammeln, das in der Verfassung Guinea-Bissaus sowie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten der ECOWAS, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen anerkannt wird, nicht geachtet wird, und *fordert* alle Behörden Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, die strikte Achtung ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten;

16. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur

Unterstützung der Regierung in Guinea-Bissau zu verstärken, ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken, im Einklang mit den von der Regierung festgelegten vorrangigen Strukturreformen, und anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Verstärkung dieser Anstrengungen mit dem Ziel, die langfristigen Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen;

17. *erklärt erneut*, wie wichtig die Durchführung der Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus ist, und legt ferner allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

18. *begrüßt* es, dass die ECOWAS das Mandat der ECOMIB bis zum 31. März 2018 verlängert hat, damit die politischen Akteure in Guinea-Bissau das Abkommen von Conakry wirksam durchführen können, *würdigt* die entscheidende Rolle der ECOMIB bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform, bringt seine hohe Anerkennung für ihren Beitrag zur Stabilität in Guinea-Bissau zum Ausdruck und bittet die ECOWAS, eine weitere Verlängerung ihres Mandats in Betracht zu ziehen, unterstützt ihre Weiterführung während der Wahlzyklen der Jahre 2018 und 2019 und legt den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern eindringlich nahe, zu erwägen, die ECOWAS mit finanzieller Hilfe bei der Aufrechterhaltung des Einsatzes der ECOMIB zu unterstützen, *würdigt* die von der Europäischen Union geleistete finanzielle Unterstützung und begrüßt ihre Bereitschaft, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der ECOMIB zu erwägen;

19. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, das Justizsystem weiter aktiv zu reformieren und zu stärken und gleichzeitig die Gewaltenteilung und den Zugang aller Bürger zur Justiz zu gewährleisten;

20. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *erneut auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels und der Geldwäsche, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, umzusetzen und zu überprüfen und in diesem Kontext die Unterstützung der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika sowie von Einheiten nationaler Suchtstoffbekämpfungsbehörden zu gewährleisten, *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, diese Institutionen stärker zu unterstützen, *legt* diesen Partnern ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des UNODC in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des UNIOGBIS für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten beizutragen, *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, mit Guinea-Bissau weiter zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der maritimen Sicherheit in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen, und *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, ihre volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Beweis zu stellen, indem sie für Suchtstoffbekämpfungseinheiten, ihre Ermittlungen und Maßnahmen, Täter zur Rechenschaft zu ziehen, angemessene Ressourcen und politische Unterstützung bereitstellen;

21. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, ersucht den Generalsekretär,

dafür zu sorgen, dass das UNIOGBIS im Rahmen seiner bestehenden Struktur über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem UNODC und internationalen Partnern eine ausreichende Personalausstattung des UNODC-Büros in Bissau zu garantieren, um zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels beizutragen, und ersucht ferner den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in dem Land zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen vorlegen, die zur Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion beitragen;

22. *würdigt* die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus;

23. *würdigt* die wichtigen Anstrengungen der ECOWAS, *ermutigt* die ECOWAS, den Behörden und der politischen Führung Guinea-Bissaus auch weiterhin ihre politische Unterstützung mittels Guter Dienste und Vermittlung anzubieten, *legt* ferner der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen *nahe*, die ECOWAS zu unterstützen, und *nimmt* in dieser Hinsicht davon *Kenntnis*, dass sie am 4. Februar 2018 zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen verhängt hat, die den Prozess zur Beendigung der Krise in Guinea-Bissau behindern, sowie davon, dass die ECOWAS und die Afrikanische Union um Unterstützung bei der Anwendung dieser Sanktionen ersucht haben;

24. *betont*, dass alle nationalen Interessenträger und die internationalen bilateralen und multilateralen Partner Guinea-Bissaus sich weiter zur Durchsetzung des Abkommens von Conakry bekennen müssen, und *ermutigt* die ECOWAS in diesem Zusammenhang, sich bei dem Ziel der Durchführung des Abkommens von Conakry auch weiterhin eng mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union abzustimmen;

25. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Afrikanischen Union für die Förderung einer friedlichen Lösung für die derzeit festgefahrene politische Lage in Guinea-Bissau und das am 13. Februar 2018 unter dem Symbol PCS/PR/COMM.(DCCLII) herausgegebene diesbezügliche Kommuniqué der 752. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

26. *bekundet* die Bereitschaft des Sicherheitsrats, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um auf eine weitere Verschlechterung der Situation in Guinea-Bissau zu reagieren;

27. *beschließt*, die gemäß Resolution 2048 (2012) festgelegten Sanktionsmaßnahmen sieben Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

Berichterstattung

28. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 3 Monaten mündlich über die aktuelle politische und sicherheitsbezogene Lage in Guinea-Bissau und die Wahlvorbereitungen des Landes zu berichten, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate regelmäßige Berichte über die Durchführung dieser Resolution sowie innerhalb von 9 Monaten seine Bewertung der Mission samt Optionen für eine mögliche Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land und eine Neuordnung der Aufgaben nach Prioritäten vorzulegen sowie innerhalb von sechs Monaten einen Bericht gemäß Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012)

über die Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung mit Empfehlungen zur Weiterführung des Sanktionsregimes im Umfeld nach den Wahlen vorzulegen und in diesem Zuge eine Unterrichtung für den Ausschuss nach Resolution 2048 (2012) abzuhalten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-